

es erforderlich, die im Gesetz beschriebene objektive Beeinträchtigung an der betreffenden im sozialistischen Eigentum stehenden Sache nachzuweisen. Die Zerstörung oder Vernichtung wird dabei im allgemeinen einen schwereren Angriff auf die im sozialistischen Eigentum stehende Sache darstellen als ihre Beschädigung. Das Unbrauchbarmachen dagegen kann in seiner Schwere sowohl der Zerstörung bzw. Vernichtung als auch der Beschädigung gleichkommen. Deshalb ist es zur Differenzierung einer Beschädigungshandlung stets notwendig, über die formale Feststellung der Begehungsform hinaus die Spezifik der beschädigten Sache, ihre Funktion als Produktionsmittel, den Grad ihrer Beeinträchtigung, die Höhe des Schadens und den Umfang der Folgen einzuschätzen. Beim Beschmieren oder sonstigen Verunstalten einer Sache ist die Auswirkung festzustellen. Ist sie eine zeitliche, kann Beschädigen, ist sie eine dauernde, kann Zerstören oder Vernichten vorliegen.

7. Der Tatbestand erfordert **Vorsatz** hinsichtlich der Beschädigung einer im sozialistischen Eigentum stehenden Sache. Irrt sich der Täter in der Eigentumsform der Sache insofern, als er glaubt, nicht sozialistisches Eigentum zu beschädigen, so ist das strafrechtlich nicht relevant (§ 157 Abs. 3). Der Vorsatz muß die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Beschädigung einer im sozialistischen Eigentum stehenden Sache einschließen.

Im Inhalt des Vorsatzes grenzt sich die Beschädigungsstraftat sowohl im Grundtatbestand (§ 163) als auch in der qualifizierten Form (§ 164) primär von anderen Beschädigungshandlungen, wie Wirtschaftsschädigung, Diversion u. a. ab. Bei der Beschädigung gemäß §§ 163 und 164 verfolgt der Täter keine staatsfeindlichen Ziele.

8. Beim **Versuch** ist zu beachten, daß er nicht immer mit dem Beginn der Veränderung der Struktur einer Sache oder der Aufhebung ihrer Substanz bzw. Unversehrtheit zusammenfällt. So ist ein Versuch schon gegeben, wenn z. B. Sand in das Getriebe einer noch nicht in Betrieb befindlichen Maschine geschüttet wurde, der durch unsachgemäße Bedienung (wie Überlastung) angestrebte Stillstand eines Transportbandes noch nicht eingetreten ist, der in ein Mahlwerk geworfene Bolzen durch einen Magneten abgefangen wird. Beim Versuch einer Zerstörung oder Vernichtung ist stets zu prüfen, ob nicht bereits eine Beschädigung erfüllt ist. Es ist zu beachten, daß ein Teil der Beschädigungshandlungen nach dem Grundsatz der Spezialität von anderen Strafrechtsnormen, wie §§ 215, 222, 223, erfaßt wird.

§ 164

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer